

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung

der Gemeinde Wabern

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167) i. V. m. § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 388), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.2018 (GVBl. I S. 381), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wabern in der Sitzung vom 29.08.2019 für die Friedhöfe der Gemeinde Wabern folgende

Satzung (Gebührenordnung)

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Wabern vom 29.08.2019 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 14 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5 Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes

Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

a) Aufbewahrung einer Leiche bis 3 Tage	25,00 €
b) Aufbewahrung einer Leiche ab dem 4. Tag (pro Tag)	10,00 €
c) Benutzung der Leichenhalle	60,00 €

§ 6 Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|-----|--|----------|
| a) | Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | |
| 1) | in einer Reihengrabstätte | 500,00 € |
| 2) | in einer Wahlgrabstätte / Rasenwahlgrabstätte | 500,00 € |
| aa) | jede weitere Bestattung | 500,00 € |
| 3) | in einer Rasengrabstätte | 500,00 € |
| b) | Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 100,00 € |
- (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes folgende Gebühren erhoben:
- Für die Beisetzung:
- | | | |
|----|---|----------|
| a) | in einer Urnengrabstätte | 150,00 € |
| b) | in einer Grabstätte für Erdbestattung | 150,00 € |
| c) | in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen | 150,00 € |
- (3) Für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten gemäß § 11 Abs. 4 der Friedhofsordnung wird ein Zuschlag in Höhe von 150,00 € berechnet.

§ 7 Umbettungsgebühren

- (1) Für die Genehmigung einer Umbettung werden folgende Gebühren erhoben:
- Umbettung einer Leiche oder Aschurne
- | | | |
|----|-------------------------------|---------|
| a) | innerhalb desselben Friedhofs | 25,00 € |
| b) | nach einem anderen Friedhof | |
| 1) | innerhalb der Gemeinde | 30,00 € |
| 2) | in eine andere Stadt/Gemeinde | 50,00 € |
- (2) Für die Umbettung ist vom Antragsteller ein zugelassenes Unternehmen zu beauftragen. Die Friedhofsverwaltung erhebt vor Ausführung der Arbeiten eine angemessene Kautions, mit der ggf. Beschädigungen ausgeglichen werden können. Der nicht in Anspruch genommene Teil der Kautions wird ohne Verzinsung erstattet.

§ 8
Erwerb des Nutzungsrechts an
einer Reihengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres 50,00 €
 - b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres 350,00 €
 - c) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte ist für jede zehnjährige Verlängerungsperiode die Gebühr nach Abs. 1, Buchstabe a) und b) zu einem Drittel erneut zu entrichten.
 - d) Für Rasengrabstätten für Erdbestattungen 1.800,00 €
 - e) für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Rasengrabstätte nach Abs. 1 Buchstabe d) je Grabstelle und Jahr 60,00 €

§ 9
Erwerb von Nutzungsrechten an
Wahlgrabstätten und Urnengrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gem. § 22 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Für eine Grabstelle 400,00 €
 - b) Für jede weitere Grabstelle um weitere 30 Jahre 400,00 €
- (2) Für die Überlassung folgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden je Grabstätte folgende Gebühren erhoben:
- a) für eine Urnengrabstätte 250,00 €
 - b) für eine Baumgrabstätte 1.800,00 €
(Die Gebühr umfasst die anteiligen Kosten für die Anlage der Grabstätte (Baumpflanzung, Gedenkstein und Pflege) sowie die Kosten für die Gedenktafel).
 - c) für ein Rasenreihengrab für Urnenbestattung 1.000,00 €
(Die Gebühr umfasst die Kosten der Rasenpflege sowie die Kosten für die Anfertigung und Verlegung der Liegeplatte).
 - d) für eine Rasenwahlgrabstätte für Erdbestattungen mit zwei Grabstellen 3.600,00 €

- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnengrabstätte (§ 22 Abs. 1 und Abs. 2 und §§ 24, 25, 28 und 28a der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- | | | |
|----|---|---------|
| a) | bei Wahlgrabstätten
je Grabstelle und Jahr der Verlängerung | 13,50 € |
| b) | bei Urnengrabstätten
je Grabstelle und Jahr der Verlängerung | 8,50 € |
| c) | bei Baumbestattungen
je Jahr der Verlängerung | 60,00 € |
| d) | bei Rasengrabstätten für Urnenbeisetzungen
je Jahr der Verlängerung | 33,50 € |
| e) | bei Rasenwahlgrabstätten für Erdbestattungen
je Grabstelle und Jahr der Verlängerung | 60,00 € |
- (4) Für den Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte bzw. Urnengrabstätte gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 10

Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

- (1) Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- | | | |
|----|---|----------|
| a) | Für eine Beisetzungsstelle in einem
Feld für anonyme Urnenbeisetzungen | 400,00 € |
|----|---|----------|
- (2) Die Nutzungsgebühren umfassen auch die Kosten der Rasenpflege.

§ 11

Gebühren für Grabräumung

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 32 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- | | | |
|----|--|----------|
| a) | Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen | |
| | 1.) bei Reihengrabstätten | 300,00 € |
| | 2.) bei Urnengräbern | 200,00 € |
| | 3) bei mehrstelligen Wahlgrabstätten pro Grabstelle | 200,00 € |
| | 4) bei Rasenwahlgrabstätten | 200,00 € |
- b) Die Gebühren entstehen nach erfolgter Abräumung.

§ 12 Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 31 der Friedhofsordnung) werden 5% der Herstellungskosten erhoben, die der Friedhofsverwaltung durch entsprechende Vorlage nachgewiesen werden müssen.

- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
- a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 - c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung vom 19.10.2017 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Wabern, den 29.08.2019

DER GEMEINDEVORSTAND

Claus Steinmetz,
Bürgermeister